



Sportordnung

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Bernische Sportkegler Verband (BSKV) erlässt, gestützt auf die Verbandsstatuten, nachstehende Sportordnung.

Art. 2

Der BSKV anerkennt die jeweils gültigen Sport-, Wettkampf- und Sperre-Reglemente des SSKV und wendet sie für seinen Bereich sinngemäss an. Die Sportordnung gilt im besonderen für die Organisation und Durchführung von kantonalen Meisterschaften und Wettkämpfen durch den BSKV.

Art. 3

Für die Überwachung des Sportbetriebes ist die Sportkommission des BSKV verantwortlich.

II Jahresprogramm (Sportkalender)

Art. 4

Für das Jahresprogramm des BSKV ist die Sportkommission verantwortlich.

Klubs welche Meisterschaften durchführen wollen, müssen dies der Sportkommission schriftlich mitteilen.

Die Eingabefrist wird von der Sportkommission festgelegt.

Die Sportkommission bestimmt die kantonalen Anlässe.

III Meisterschaften

Art. 5

Die BSKV Sportkommission erstellt Weisung bezüglich der Durchführung von Meisterschaften unter Berücksichtigung der SSKV Sportordnung.

Art. 6

Für alle SSKV-offenen Anlässe sind, nach Abschluss der Meisterschaften, zu Handen der schweizerischen Zentralstelle für Auf- und Abstieg komplette Ranglisten innerhalb der vom SSKV gesetzten Frist zuzustellen.

Die Ranglisten müssen den Richtlinien des SSKV entsprechen.

Art. 7

An BSKV-offenen Wettkämpfen dürfen nur Hauptmitglieder und Doppelmitglieder am Start zugelassen werden. Die Sportkommission entscheidet über Ausnahmen.

IV Ausbildungs- und Kurswesen

Art. 8

Zur Förderung des Nachwuchses werden im BSKV Trainingsleiter ausgebildet. Für die dazu notwendigen Kurse kann bei der Kantonalen Turn- und Sportkommission (KTSK) auf Gesuch hin ein Subventionsbeitrag angefordert werden. Die nicht gedeckten Kurskosten gehen zu Lasten der Kantonalkasse.

Der verantwortliche Chef für das BSKV Kurs- und Ausbildungswesen hat jedes Jahr in Zusammenarbeit mit dem Kantonalvorstand, der HV das Kurs- und Ausbildungsprogramm mit dem dazugehörigen Budget für das folgende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

Die Auflagen der KTSK gegenüber dem BSKV für eine Kurssubvention und das jeweilige Vorgehen sind ein integrierender Bestandteil im Pflichtenheft des Chefs für das Kurs- und Ausbildungswesen.

Der Chef des BSKV Kurs- und Ausbildungswesens gehört dem Kantonalvorstand an und sollte den SSKV - Trainingsleiter - Lehrgang erfolgreich bestanden haben.

V Kantonale Wettkämpfe

Art. 9

Als Kantonale Wettkämpfe sind vorgesehen:

- der Regionen-Wettkampf
- die Kantonalen Klub-Meisterschaften
- der Kantonale Klub-Final
- die Kantonalen Einzelmeisterschaften
- der Kantonale Einzel-Cup
- die Ausscheidungswettkämpfe zur Bestimmung der kantonalen Auswahlmannschaft für den Kantonale-Wettkampf des SSKV
- die Ausscheidungswettkämpfe zur Bestimmung der kantonalen Nachwuchsmannschaft für ausserkantonale Wettkämpfe
- andere Wettkämpfe zur Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern BSKV und anderen Unterverbänden.

Die Sportkommission kann mit Beschluss der HV weitere Wettkämpfe ins Programm aufnehmen oder auch bestehende Wettkämpfe streichen.

Art. 10

Sämtliche kantonalen Wettkämpfe und Selektionsverfahren für kantonale Mannschaften sind in einem speziellen Wettkampfbeglement festgehalten und bilden einen integrierenden Bestandteil der BSKV Sportordnung.

VI Sportkegeln

Art. 11

In Verbindung mit kantonalen und schweizerischen Anlässen können Sportkegeln durchgeführt werden. Die Bewilligung ist bei der Sportkommission einzuholen und richtet sich nach dem SSKV Sport- und Wettkampfbeglement.

VII Gabenkegeln

Art. 12

Ein Gabenkegeln kann mit Bewilligung der Sportkommission durchgeführt werden und richtet sich nach dem SSKV Sport- und Wettkampfbeglement.

VIII Einsätze

Art. 13

Die jeweils an der HV festgesetzten Einsätze für Wurfprogramme und Wettkämpfe sind für alle verbindlich und einheitlich anzuwenden.

IX Abgabepflichtige Anlässe

Art. 14

Zur Bestreitung der Ausgaben des BSKV kann an sämtlichen Meisterschaften im BSKV pro Startenden ein Startgeldanteil erhoben werden. Dies trifft auch für die Kategorien Nichtmitglieder und SFKV zu.

Ausnahmen:

- Regionen-Wettkampf
- Kantonaler Klub-Final
- Kantonaler Einzel-Cup
- interne Ausscheidungswettkämpfe der kantonalen Auswahl- und Nachwuchsmannschaft
- Freundschaftsmatches
- Meisterschaften mit besonderer Bedeutung und Genehmigung der HV.

X Schlussbestimmungen

Art. 15

Für die Interpretation dieser Sportordnung ist die BSKV Sportkommission zuständig.

Art. 16

Diese Sportordnung bleibt bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft.

Art. 17

Die vorliegende Sportordnung hebt alle früheren Bestimmungen und Reglemente auf.

Art. 18

Diese Sportordnung ist verbindlich für sämtliche Veranstaltungen des BSKV und seiner angehörenden Mitglieder und Klubs.

An der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 26.März 1999 wurde diese Sportordnung angenommen und tritt auf den 1. Dezember 1999 in Kraft.

Bern, 27. März 1999

Der Präsident:

Der Sportpräsident: